



Michael Kahler
Präsident Junge SVP Schaffhausen
Seewadelstrasse 9 - 8200 Schaffhausen
michael.kahler@jsvp-sh.ch

Schaffhausen, 7. Februar 2021

Transparenzgesetz – Vernehmlassung

Betrifft Vernehmlassung der Jungen SVP Schaffhausen zur Vorlage des Regierungsrates vom 3. November 2020 über das Transparenzgesetz

Verfasser Michael Kahler, Parteipräsident
Lukas Bringolf, Kantonsrat
Tobias Riem, Vorstandsmitglied

Sehr geehrter Herr Regierungspräsident
Sehr geehrter Herr Staatsschreiber
Sehr geehrte Damen und Herren,

Die Junge SVP nimmt zum Transparenzgesetz von 3. November 2020 wie folgt Stellung:

Anmerkung zum Gesetzesentwurf

In unserer Vernehmlassung folgen wir der Systematik des Gesetzesentwurfs. Artikel, zu denen keine Bemerkung vorgenommen wurde, sind nicht aufgeführt.

Klärung der Begrifflichkeiten zu Art. 2 Abs. 2 – Geltungsbereich Wird unter dem Begriff der Sachleistungen Freiwilligenarbeit inkludiert?

Art. 2 Geltungsbereich

1 Die Pflicht zur Offenlegung der Finanzierung ihrer Wahl- und Abstimmungskampagnen gilt für alle natürlichen und juristischen Personen, Parteien und sonstigen Organisationen, die sich an Wahlen und Abstimmungen an der Urne beteiligen, welche in die Zuständigkeit von Kanton und Gemeinden fallen.

2 Als Finanzierung gelten finanzielle Zuwendungen und Sachleistungen von natürlichen und juristischen Personen (Spenden). **[von Sachleistungen ausgenommen sind freiwillig geleistete Arbeit.]**

Unsere Milizdemokratie lebet von unzähligen freiwillig geleisteten Stunden auf allen Staatsebenen. Über Exekutiven, Legislativen und Parteiämtern oder einfaches Plakatieren hält unser politisches System zusammen und stärkt das Engagement der Bevölkerung sich in der Politik zu beteiligen.

Falls mit dem TGP Parteien und Organisationen nun die geleisteten Arbeitsstunden ihrer Mitglieder und freiwilligen Helferinnen und Helfern zu quantifizieren, würde dies aus zwangsläufig zu hohen administrativen Aufwänden führen. Zudem ist mit einem Rückgang des politischen Engagements jener zu rechnen die sich für eine Partei engagieren, ohne ein Amt oder Mandat zu besitzen.

Unter dem Deckmantel der Transparenz würde bewusst Sand ins Getriebe des Schaffhauser Politsystems gerieben und die Milizpolitik im Kanton geschwächt.

Wir legen dem Regierungsrat nahe, diesen Umstand eingehend zu prüfen und sollte er zum Schlusskommen, dass diesbezüglich Unklarheit besteht, den Art. 2 Abs. 2, wie vorgeschlagen zu ergänzen, so dass Freiwilligenarbeit per se aus dem Geltungsbereich des TPG ausgeschlossen wird.

Änderungsvorschlag zu Art. 3 Abs. 1 – Finanzierung von Wahl- und Abstimmungskampagnen

Art. 3 Finanzierung von Wahl- und Abstimmungskampagnen

1 Natürliche und juristische Personen, Parteien und sonstige Organisationen sind offenlegungspflichtig, wenn die budgetierten oder getätigten Aufwendungen für eine kantonale Wahl oder Abstimmung Fr. 15'000.-- und für eine Wahl oder Abstimmung in der Gemeinde Fr. 7'500.-- überschreiten, **sofern die Gemeinde über mehr als 2000 Einwohner verfügt.**

Mit dem Definieren einer Bagatellgrenze, wird nicht nur der administrative Aufwand verringert, sondern auch der Fokus auf die wesentlichen Abstimmungen gelegt. Dieser Ansatz ist unbedingt bei zu behalten und wie vorgeschlagen auszubauen. Damit die Milizpolitik weiterhin funktionieren kann muss gewährleistet sein, das politischen Engagement nicht durch unnötige Bürokratie im Keim erstickt wird. Gerade kleinere Gemeinden kämpfen seit Jahren damit genügend Personen für ihre Ämter zu finden, diese Gemeinden sollten nicht auch noch mit vermeidbarem bürokratischen Aufwand belastet werden.

Ergänzungsvorschlag zu Art. 6 Abs. 1 – Veröffentlichung

Art. 6 Veröffentlichung

- 1 Nach der Überprüfung sind die Angaben über die Finanzierung zu veröffentlichen.
- 2 Die Budgets für Wahl- und Abstimmungskampagnen sind spätestens im Zeitpunkt des Versands der Wahl- oder Abstimmungsunterlagen an die Stimmberechtigten zu veröffentlichen
- 3 **Die unter Abs 1 und 2 definierten Dokumente werden im Amtsblatt der jeweiligen Behörde veröffentlicht.**

Durch die Veröffentlichung der Finanzierung und der Budget in den jeweiligen Amtsblättern können interessierte Bürger Einsicht in die jeweiligen Dokument erhalten, aus Datenschutzgründen sollte von einer Veröffentlichung im Internet abgesehen werden.

Ergänzungsvorschlag zu Art. 8 b) – Gemeinden

Art. 8 b) Gemeinden

In den Gemeinden gilt die Offenlegungspflicht für folgende öffentlichen Ämter:

- a) Gemeinderat und Mitglieder des Gemeindeparlaments, **sofern die Gemeinde über mehr als 2000 Einwohner verfügt.**

Wie bereits erwähnt liegt die Stärke des schweizerischen Politiksystems in der Milizarbeit. Mit einer Einwohnergrenze von 2000 Einwohnern zur Offenlegung von Interessenbindungen werden kleinere Gemeinden berücksichtigt, welche oft Mühe haben genügend Personen für ihre Ämter zu finden.

Ergänzungsvorschlag zu Art. 9 – Interessenbindungen

Art. 9 Interessenbindungen

- 1 Als Interessenbindungen sind anzugeben:
berufliche Tätigkeiten **und allfällige Arbeitgeber;**

Durch den Zwang den Arbeitsgeber angeben zu müssen entsteht ein unnötiger Druck auf Kandidierende, die allenfalls als Listenfüller bei Parlamentswahlen antreten. Auch heute noch kann die politische Gesinnung zu Nachteilen im beruflichen Umfeld führen, deshalb ist von einer Auflistung der Arbeitsgeber für Kandidaten abzusehen.

Ergänzungsvorschlag zu Art. 10 – Zeitpunkt der Offenlegung

Art. 10 Zeitpunkt der Offenlegung

- 1 Die Instanz, die das Anmeldeverfahren anordnet oder das Amt ausschreibt, weist in ihrer Wahlordnung oder Ausschreibung auf die Pflicht zur Offenlegung der Interessenbindungen beim Einreichen von Wahlvorschlägen oder bei der Anmeldung zu einer Kandidatur hin.
- 2 Kandidierende für ein öffentliches Amt geben ihre Interessenbindungen mit ihrer Anmeldung zur Kandidatur schriftlich bekannt und bestätigen gleichzeitig die Vollständigkeit und Richtigkeit ihrer Angaben.
- 3 **Begründete Kandidaturen, die nach dem Stichtag bekannt werden, müssen den zuständigen Behörden gemeldet und sofort publiziert werden.**

Sofern die Ergänzung bei Art 8 b) Gemeinden nicht umgesetzt wird soll Art 10 mit dem Abs 3 ergänzt werden. Durch das Verbot von Sprengkandidaten wie die Majorzwahl, welche ein tragendes Instrument unserer Demokratie ist nichtig. Gerade in kleineren Gemeinden tragen Sprengkandidaten oft dazu bei, dass noch rechtzeitig Ämter besetzt werden oder verkrampfte Strukturen aufgebrochen werden können. Durch ein Verbot von Sprengkandidaten würden die politischen Rechte der Schaffhauserinnen und Schaffhausen empfindlich eingeschnitten und das TPG würde zu einer Verschlechterung der demokratischen Situation in Schaffhausen beitragen.

Änderungsvorschlag zu Art. 12 Abs. 2 Zuständigkeiten

Art. 12 Zuständigkeit

(...)

2 Die Register ~~sind können~~ auf ~~der offiziellen Internetseite der jeweiligen Körperschaft zu veröffentlichen. Sie können auch auf~~ der Staatskanzlei oder der zuständigen Gemeindekanzlei eingesehen werden.

(..)

Da es sich bei den Personendaten um besonders Schützenswerte Daten handelt gem. dem Gesetz über den Datenschutz vom 7. März 1994 Art. 2 d ist von einer Veröffentlichung im Internet abzusehen. Dies vereinfacht das Sammeln von Daten über gewisse Personen durch Dritte und kann diesen zum Nachteil ausgelegt werden. Wer sich für Transparenz interessiert, der scheut den Aufwand bei der Staatskanzlei vorbeizugehen nicht.

Anmerkung zu Art. 16 Änderung bisherigen Rechts

Die Anpassung des bisherigen Rechts sind gemäss den vorgeschlagenen Änderungen vorzunehmen.